



Anforderungen nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung

Mit dem Strahlenschutzgesetz traten zum 31.12.2018 verschiedene Änderungen in Kraft, die auch die Überwachungsdaten der Personendosimetrie betreffen. Unter anderem wurde eine neue „Strahlenschutz-ID“, die SSR-Nummer, eingeführt. Diese soll für mehr Sicherheit bei der Zuordnung von Dosiswerten zu Personen führen. Beim Strahlenschutzregister (SSR) laufen in Deutschland alle amtlichen Dosiswerte zusammen und jeder Dosiswert, der in einer Messstelle ermittelt wird, muss zusammen mit der SSR-Nummer und weiteren Pflichtangaben an das SSR gesendet werden. Daraus ergibt sich die Pflicht für jeden SSB, die Pflichtdaten für eine amtliche Dosisüberwachung an die Messstelle zu übermitteln.

Welche Daten müssen mitgeteilt werden?

Angaben zum Betrieb

- **Adresse**
- **BA-Betriebsnummer** (Nummer bei der [Bundesagentur für Arbeit](#))
- **Betriebskategorie**
- **Strahlenschutzbeauftragter** (SSB) oder der Strahlenschutzverantwortliche (SSV) mit **Namen** und **E-Mail-Adresse**

Angaben für jede überwachte Person

- **Name, Vorname**
 - **Geburtsname**
 - **Geburtsdatum**
 - **SSR-Nummer** (Strahlenschutzregister-Nummer)
 - **Tätigkeitskategorie**
 - **Kategorie** der beruflichen Exposition (A oder B)
 - **Nationalität**
- } Datentripel *

Was ist zu tun?

1. Beschaffen der erforderlichen Informationen

- Über die **Kategorien** entscheidet der SSB:
[Betriebskategorien](#)
[Tätigkeitskategorien](#)
Kategorien A oder B (§ 71 StrlSchV) **
- **BA-Betriebsnummer** → im Betrieb/Personalstelle erfragen, ggf. beim Steuerberater nachfragen. Jeder Betrieb mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat eine BA-Betriebsnummer. Andere Betriebe wenden sich bitte an uns (portalsupport@dosimetrie.de).
- **SSR-Nummer** → die überwachte Person sollte ein SSR-Zertifikat erhalten haben, wenn für sie bereits eine SSR-Nummer beantragt wurde. Andernfalls wird die SSR-Nummer neu beantragt. Dies kann direkt über das Portal geschehen, wenn eine Sozialversicherungsnummer (SV-Nr.) existiert. Andernfalls muss die SSR-Nummer direkt beim SSR beantragt werden:
www.bfs.de/ssr



2. Informationen im Portal *Porta-DOS.mpanrw.de* des MPA NRW eingeben

Die für das Strahlenschutzregister erforderlichen Stammdaten für Betriebe und Personen können nur digital übermittelt werden. Bitte melden Sie sich im Portal an. Falls Sie Zugang zum Portal benötigen, melden Sie sich bitte unter portalsupport@dosimetrie.de.

Für jeden Mitarbeiterdatensatz ist im Status erkennbar, ob dieser bereits vollständig ist oder noch Informationen benötigt werden. Falls die SSR-Nummer noch fehlt, kann diese mithilfe der SV-Nr. beantragt werden. Bei Personen ohne SV-Nr. ist die Beantragung ausschließlich beim BfS möglich: www.bfs.de/ssr. Fall Sie unsicher sind, ob eine Person bereits eine SSR-Nummer besitzt, sollten Sie einen Antrag stellen. Im Falle einer schon vorhandenen Nummer, wird diese dann bereitgestellt. Die SV-Nr. stellt sicher, dass keine doppelten SSR-Nummern für eine Person vergeben werden.

3. Daten Unvollständigkeiten – behördliche Vorgaben

Da die gesetzlich vorgeschriebenen Stammdaten für die amtliche Dosimetrie erforderlich sind, müssen die Behörden auch die Vollständigkeit der Daten prüfen und ggf. ahnden. Die Messstellen sind verpflichtet unvollständige Datenbestände an die Behörden zu melden. Diese haben z.T. bereits Bußgelder angekündigt, falls die Daten nicht geliefert werden. Bislang sind noch keine verbindlichen Fristen festgelegt, ab wann eine Unvollständigkeit durch die Messstelle gemeldet werden muss. Wahrscheinlich ist eine Frist von 3 Monaten nach dem das erste Dosisergebnis nicht an das SSR gemeldet werden konnte.

Erläuterungen

* **Datentripel: (SSR-Nummer, Geburtsname, Geburtsdatum)**

Diese drei Daten werden beim der Erstellung einer SSR-Nummer beim Strahlenschutzregister miteinander verknüpft und dienen dann der eindeutigen Identifizierung einer Person. So kann sichergestellt werden, dass alle Dosisdaten und weitere Strahlenschutzinformationen (z.B. Strahlenpassangaben) immer der richtigen Person zugeordnet werden. Aus diesem Grund können Änderungen bei diesem Datentripel (also z.B. ein beim SSR-Antrag falsch geschriebener Geburtsname) nur beim SSR selbst korrigiert werden. Die Messstelle darf diese Daten nicht mehr ändern, da sonst melden der Dosisergebnisse zum Register blockiert würde. Daher sollte vor jedem SSR-Antrag gründlich die Schreibweise geprüft und auch die Richtigkeit des Geburtsnamens sichergestellt werden. Für nachträgliche Änderungen, wenden Sie sich bitte an ssr@bfs.de.

** **Kategorie A oder B**

Nach § 71 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) werden beruflich strahlenexponierten Personen in zwei Kategorien eingeteilt (Kategorie A und B). Verantwortlich für die Einteilung ist der Strahlenschutzverantwortliche bzw. die jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten.

Kategorie A: Als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A gelten alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 mSv erhalten können. Des Weiteren müssen beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A eine jährliche Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt (s. §§ 77 und 175 StrlSchV) einhalten.

Kategorie B: Als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B gelten alle Strahlenexponierten, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr eine effektive Dosis von weniger als 6 mSv erhalten können.

Kategorie Keine: Darf **nicht für die amtliche Dosimetrie**, sondern nur für Notfalleinsatzkräfte (Feuerwehr, Katastrophenschutz) gemäß § 150 StrlSchV verwendet werden.